

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend den Verkauf der Gold- und Silberwaaren.

Der Verkauf von Gold- und Silberwaaren ist zu jedem beliebigen Gehalte gestattet, und alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche dieser Bestimmung zuwider laufen, sind aufgehoben.

Zürich, den 19. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend den Gehalt von Zinnwaaren und die Verzinnung des Kochgeschirres.

§. 1. Einem Normal-Gehalte, bestehend in $\frac{4}{5}$ englisch Zinn mit $\frac{1}{5}$ Bleyzusatz sind folgende Zinnarbeiten unterworfen: Die Kannen, Schüsseln, Teller, Schöpflöffel und zinnene Apotheker-Geräthe.

§. 2. Für die Verzinnung des Kochgeschirres darf kein anderes als reines englisches Zinn ohne Zusatz von Bley genommen werden.

§. 3. Alle dem gesetzlichen Gehalte unterworfenen Zinnwaaren, ehe sie auf das Lager gelegt und verkauft werden, sollen von Seite des Gewerbtreibenden mit dem Zürichstempel und den Anfangsbuchstaben seines Namens und Geschlechtes bezeichnet werden.